

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

I. Beschluss der Zentral-KODA vom 01.10.2007

- Entgeltumwandlung zum 01.02.2008

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 11./12.12.2007

- § 5 ABD Teil A, 1. (Qualifizierung)
§ 39 ABD Teil A, 1. (Reisekosten)
hier: Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften zum 01.03.2008
- § 11 ABD Teil A, 3.
(Kinderbezogene Entgeltbestandteile)
hier: Änderung und Ergänzung des Absatzes 1 zum 01.01.2008
- § 17 a ABD Teil A, 3.
(Sonderregelung bei Wechsel des Arbeitgebers)
hier: Verlängerung der Befristung von Ziffer 4 zum 31.12.2007
- Anlage 3 K zu ABD Teil A, 3.
Strukturausgleiche für nach Anlage 2 K übergeleitete Beschäftigte
(kirchenspezifische Berufe)
hier: Änderung der Vorbemerkungen zum 01.10.2007

(Fortsetzung nächste Seite)

-
- Änderung von Bestimmungen der Regelung über eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter (sog. Ballungsraumzulage) (ABD Teil D, 8.)
zum 01.10.2005

 - Änderung von Bestimmungen der „Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der Bayerischen Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden – versicherten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst – Versorgungsordnung A –“ (ABD Teil D, 10 a)
 - Nrn. 1 – 12, 14, 16, 17 und 19 zum 01.01.2007
 - Nrn. 13 und 18 zum 01.01.2008
 - Nr. 15 zum 01.01.2001

I. Beschluss der Zentral-KODA vom 01.10.2007

Die Zentral-KODA hat gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ZKO folgenden Beschluss gefasst, dem die Bayerische Regional-KODA gem. § 12 a Abs. 1 und 2 BayRKO zugestimmt hat.

Entgeltumwandlung

Beschluss der Zentral-KODA vom 01.10.2007

Die Zentral-KODA beschließt gemäß § 10 Absatz 3 Zentral-KODA-Ordnung, den Diözesanbischöfen die Ziffern 1 bis 4 ihres Änderungsbeschlusses zur Entgeltumwandlung vom 15.03.2007 zur Inkraftsetzung zuzuleiten.

Die Zentral-KODA schlägt vor, die Ziffer 5 als Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses zu veröffentlichen.

Der Änderungsbeschluss zur Entgeltumwandlung vom 01.10.2007, der den Bischöfen zur Inkraftsetzung vorgeschlagen wird, lautet nunmehr wie folgt:

Entgeltumwandlung

1. Die Regelung wird um folgende Nr. 1 a ergänzt:

Soweit aufgrund staatlicher Refinanzierungsbedingungen für bestimmte Berufsgruppen die Entgeltumwandlung ausgeschlossen ist, besteht auch kein Anspruch nach dieser Regelung.

2. Die Regelung wird um folgende Nr. 1 b ergänzt:

Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung wird begrenzt auf jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 1800 Euro für nach dem 31.12.2004 neu abgeschlossene Verträge.

3. Nr. 5 Ziff. 1 Satz 1 wird neu gefasst:

Wandelt ein krankenversicherungspflichtig Beschäftigter Entgelt um, leistet der Arbeitgeber in jedem Monat, in dem Arbeitsentgelt umgewandelt wird, einen Zuschuss in Höhe von 13 % des jeweiligen sozialversicherungsfrei in die zusätzliche betriebliche Altersversorgung umgewandelten Betrages.

4. Nr. 6 wird neu gefasst:

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht, solange er gesetzlich ermöglicht wird.

Erläuterung zur Umsetzung des Beschlusses:

Es wird sicher gestellt, dass bei der Reihenfolge der umzuwandelnden Beiträge vorrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge zugunsten des Dienstgebers Verwendung finden, zweitrangig die sozialversicherungsfreien Beiträge, die zuschussfähig sind einschließlich des sich daraus ergebenden steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses, drittrangig erst die sozialversicherungspflichtigen Beiträge.

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 11./12.12.2007

§ 5 ABD Teil A, 1. (Qualifizierung) § 39 ABD Teil A, 1. (Reisekosten)

hier: Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften

- I. Teil A, 1. des ABD wird wie folgt geändert:
 1. § 5 Abs. 1 Satz 1 wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:

„Protokollnotiz zu Absatz 5 Satz 1:
Es findet die Reisekostenordnung der bayerischen (Erz-)Diözesen Anwendung.“
 2. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 39
Erstattung von Auslagen“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge findet die Reisekostenordnung der bayerischen (Erz-)Diözesen Anwendung.“
 - c) Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Auslagen aus Anlass der Ausbildung,“
- II. Diese Änderungen treten zum 01.03.2008 in Kraft.

§ 11 ABD Teil A, 3. (Kinderbezogene Entgeltbestandteile)

hier: Änderung und Ergänzung des Absatzes 1

- I. **§ 11 Abs. 1 ABD Teil A, 3. wird wie folgt geändert:**
 1. Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im 1. Halbsatz wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Der 2. Halbsatz wird aufgehoben.
 2. Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

³Die Besitzstandszulage wird anteilig reduziert oder entfällt, soweit und sofern bei einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, ein Anspruch auf kinderbezogene Entgeltbestandteile neu entsteht, sich ändert oder ein ruhender Anspruch wiederauflebt. ⁴Jede Änderung der Kindergeldberechtigung gemäß Satz 2 oder der Anspruchsberechtigung der anderen Person gemäß Satz 3 hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 3. Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden die Sätze 5, 6 und 7.
- II. **Diese Änderungen treten zum 01.01.2008 in Kraft.**

§ 17 a ABD Teil A, 3. (Sonderregelung bei Wechsel des Arbeitgebers)

hier: Verlängerung der Befristung von Ziffer 4

- I. **Die Befristung von § 17 a Ziffer 4 ABD Teil A, 3. auf den 31.12.2007 wird aufgehoben. Ziffer 4 tritt mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.**
- II. **Diese Änderungen treten zum 31.12.2007 in Kraft.**

Anlage 3 K zu ABD Teil A, 3. Strukturausgleiche für nach Anlage 2 K übergeleitete Beschäftigte (kirchenspezifische Berufe)

hier: Änderung der Vorbemerkungen

- I. Der Unterabsatz 4 der Vorbemerkungen zu Anlage 3 K Strukturausgleiche für nach Anlage 2 K übergeleitete Beschäftigte (kirchenspezifische Berufe) ABD Teil A, 3. wird wie folgt gefasst:

„Bei Beschäftigten, für die eine gemäß § 17 Abs. 1 ABD Teil A, 3. fortgeltende Vergütungsordnung mehr als einen Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg vorsieht, und die den letzten vorgesehenen Aufstieg bei der Überleitung noch nicht erreicht hatten, ist in Spalte 2 die Vergütungsgruppe maßgebend, in die sie am 30.09.2005 tatsächlich eingruppiert waren. Bei Beschäftigten, die den letzten vorgesehenen Aufstieg bei der Überleitung bereits vollzogen haben, ist in Spalte 2 die Vergütungsgruppe maßgebend, aus der die Beschäftigten spätestens bei der Überleitung höhergruppiert waren.“

- II. Diese Änderung tritt zum 01.10.2007 in Kraft.

Änderung von Bestimmungen der Regelung über eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter (sog. Ballungsraumzulage) (ABD Teil D, 8.)

- I. Die Regelung über eine ergänzende Leistung für Mitarbeiter (sog. Ballungsraumzulage) (ABD Teil D, 8.) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende“

und Auszubildenden teil; hierbei ist für Beschäftigte die lineare Anpassung des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9 und für Auszubildende die lineare Anpassung der Ausbildungsvergütung nach der Regelung für Auszubildende (ABD Teil E, 1.) für das zweite Ausbildungsjahr maßgebend.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a“ die Wörter „und b“ gestrichen.
- c) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Dieser Kindergrenzbetrag beträgt vom 1. Oktober 2005 an 3.824,01 Euro monatlich.“
- d) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Ausbildungsvergütung“ ersetzt durch die Wörter „das Ausbildungsentgelt“ und nach der Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b“ die Wörter „in Verbindung mit Satz 4“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Lohn, Vergütung, Ausbildungsvergütung, Krankenbezüge, Urlaubslohn bzw. Urlaubsvergütung“ durch die Wörter „Tabellenentgelt, Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung nach den §§ 22 und 26 ABD Teil A, 1.“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.
- c) In der Anmerkung zu Absatz 2 werden die Wörter „des Urlaubslohnes bzw. der Urlaubsvergütung“ durch die Wörter „der Entgeltfortzahlung nach § 22 ABD Teil A, 1.“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Übergangsbestimmungen

Für Beschäftigte, die am 30. September 2005 zum Bezug einer ergänzenden Leistung berechtigt sind und deren Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2005 zu demselben Arbeitgeber ununterbrochen fortbesteht, gilt Folgendes:

- (1) ¹Dem Grenzbetrag nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a bzw. § 3 Abs. 1 Satz 3 ist das nach § 5 Abs. 2 ABD Teil A, 3. ermittelte Vergleichsentgelt einschließlich Vergütungsgruppenzulage (§ 9 ABD Teil A, 3.),

persönlicher Zulage (Protokollnotiz zu § 6, §§ 10, 17 Abs. 8, 18 ABD Teil A, 3., §§ 14, 14 a, 31 Abs. 3, 32 Abs. 3 ABD Teil A, 1.) gegenüberzustellen.

²Werden bei der Bemessung des Vergleichsentgelts

- ein höherer Ortszuschlag als der der Stufe 1
- bei bisherigen Beschäftigten der Vergütungsgruppe V b ohne Anspruch auf Vergütungsgruppenzulage (§ 9 ABD Teil A, 3.) und/oder persönliche Zulage nach §§ 10, 18 ABD Teil A, 3., § 14 ABD Teil A, 1. eine Lebensaltersstufe nach vollendetem 43. Lebensjahr

berücksichtigt, ist die am 30. September 2005 zustehende ergänzende Leistung weiterzugewähren.

(2) ¹Sobald die nächste reguläre Stufe nach den Bestimmungen des ABD Teil A, 3. bzw. ABD Teil A, 1. zusteht und/oder eine nach Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigende Zulage gewährt wird, ist der jeweilige Grenzbetrag den Bezügen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a bzw. nach Absatz 1 Satz 1 gegenüberzustellen. ²Ein sich dadurch ggf. ergebender Einkommensverlust wird durch die Zahlung einer Besitzstandszulage ausgeglichen. ³Auf diese Zulage sind künftige Erhöhungen des Entgelts durch

- höhere Eingruppierung einschließlich Garantiebetrag nach § 17 Abs. 4 ABD Teil A, 1.
- Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege gemäß § 8 ABD Teil A, 3.
- Zahlung von Vergütungsgruppenzulagen gemäß § 9 ABD Teil A, 3.
- Aufsteigen in eine höhere Stufe und
- die Gewährung eines Strukturausgleichs gemäß § 12 ABD Teil A, 3.
- Gewährung einer Zulage nach Protokollnotiz zu § 6, §§ 10, 17 Abs. 8, 18 ABD Teil A, 3., §§ 14, 14 a, 31 Abs. 3, 32 Abs. 3 ABD Teil A, 1.

in vollem Umfang anzurechnen. ⁴Die Zulage vermindert sich außerdem um die Hälfte des Erhöhungsbetrages künftiger linearer Entgelt-erhöhungen.

(3) § 4 dieser Regelung und § 24 Abs. 2 und 4 ABD Teil A, 1. gelten für diese ergänzende Leistung entsprechend.

(4) ¹Unberührt von Absatz 1 bleibt der Anspruch auf die ergänzende Leistung nach den §§ 1 bis 4 dieser Regelung. ²Eine nach diesen Bestimmungen tatsächlich gewährte ergänzende Leistung wird auf die ergänzende Leistung nach Absatz 1 angerechnet.

Anmerkung zu Absatz 2:

Für Beschäftigte, die sich bereits in einer individuellen Endstufe ihrer Entgeltgruppe befinden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass ab 1. Oktober 2007 statt des Tabellenentgelts das Vergleichsentgelt nach Absatz 1 Satz 1 zzgl. der weiteren Bezügebestandteile nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a den jeweiligen Grenzbeträgen gegenüberzustellen ist.

Bei Wiedereinstellung nach der Anmerkung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 ABD Teil A, 3. lebt der Anspruch auf die ergänzende Leistung – ggf. unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Verminderungen der ergänzenden Leistung – wieder auf.“

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Die Änderungen treten zum 01.10.2005 in Kraft.
2. Diese Regelung bleibt in Kraft, solange die ergänzende Leistung im Umfang und den Bedingungen nach für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende beim Freistaat Bayern gilt und tritt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Änderung von Bestimmungen der „Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der Bayerischen Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden – versicherten Mitarbeiter im kirch- lichen Dienst – Versorgungsordnung A –“ (ABD Teil D, 10 a)

- I. Die „Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der Bayerischen Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden – versicherten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst – Versorgungsordnung A –“ wird wie folgt geändert:
 1. In der Überschrift, in Ziffer I, II, III und V der Präambel, § 2 Abs. 2 Satz 3 und Absatz 3, § 4 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 21 Abs. 2 Satz 1, § 24 Abs. 3 Buchst. c), § 25 Abs. 1 Unterabs. 4, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 26 Abs. 4 Satz 1 und 4, Abs. 5, § 28 Satz 1 und in Anlage 2 Protokollerklärung zu Satz 1 Buchst. a) wird jeweils das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

-
2. Im Inhaltsverzeichnis, in § 2 Abs. 2 Satz 1, § 14 Satz 1, § 19 Abs. 1 Satz 7, § 25 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 und Unterabs. 3 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 4, § 33 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und 4, § 34 Abs. 2, Satz 1 und 2 und § 38 Abs. 1 Satz 1, Anlage 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Halbsatz 2 Buchst. j) wird jeweils das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 3. In § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 33 Abs. 3 Buchst. b) Satz 1 werden jeweils die Wörter „vom Mitarbeiter“ durch die Wörter „von der/dem Beschäftigten“ ersetzt.
 4. In § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und 2, § 17 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und 2, § 25 Abs. 1 Satz 2 und 5, Absatz 2, § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 3, Absatz 5, § 28 Satz 2, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 6 Satz 1 und 2, § 38 Satz 2, Anlage 2 Buchst. a) und j), Anlage 3 Protokollklärung zu Buchst. d) und in Buchstabe t) Satz 5 wird jeweils das Wort „Dienstgeber“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
 5. Im Inhaltsverzeichnis, in § 25 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 26 Abs. 4 Satz 7, Anlage 2 Buchst. a), Anlage 3 Buchst. b) und Protokollklärung zu Buchst. d) wird jeweils das Wort „Dienstgebers“ durch das Wort „Arbeitgebers“ ersetzt.
 6. Im Inhaltverzeichnis wird nach der Angabe „§ 36 Sonderregelungen für die Jahre 2001/2002“ folgende Angabe eingefügt:
„§ 36 a Übergangsregelungen“
 7. § 1 wird wie folgt gefasst:
„Die „Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der Bayerischen Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden – versicherten Beschäftigten im kirchlichen Dienst – Versorgungsordnung A“ gilt für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (Beschäftigte) und Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen (Erz-)Diözesen fallen, soweit nicht § 25 a oder § 25 b ABD Teil A, 1. zur Anwendung kommt.“
 8. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Die Beschäftigten sind vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 zu versichern, wenn sie
 - a) das 17. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) die Wartezeit (§ 6) erfüllen können.
-

²Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem die/der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können; frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, sind zu berücksichtigen. ³Die Pflicht zur Versicherung bei der Bayerischen Versorgungskammer, Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden setzt mit dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ein. ⁴Die Pflicht zur Versicherung endet mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Anspruch der/des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4, zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1 a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“

9. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Wörter „ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Als Kinder im Sinne des Satzes 4 gelten nur die Kinder, die nach § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG berücksichtigungsfähig sind.“

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

10. § 12 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Hinterbliebene gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über das Zusammentreffen von Rente und Einkommen entsprechend mit folgenden Maßgaben:

a) Eventuelle Freibeträge sowie das Einkommen, das auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird, bleiben unberücksichtigt.

b) Der/dem Hinterbliebenen werden mindestens 35 v. H. der ihr/ihm nach § 10 zustehenden Betriebsrente gezahlt.“

11. In § 15 Abs. 2 wird die Angabe „(ABD Teil C, 13.)“ durch die Angabe „(ABD Teil D, 6.)“ ersetzt.

12. In § 15 wird das Wort „Protokollerklärung“ durch das Wort „Anmerkung“ ersetzt.

-
13. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.
14. In § 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge“ durch die Wörter „Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall“ ersetzt.
15. § 30 Abs. 3 Buchst. a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Neuberechnungen werden nur unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 durchgeführt; zusätzliche Versorgungspunkte nach Satz 2 sind dabei zu berücksichtigen.“
16. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:
„§ 36 a Übergangsregelungen
Ist die/der Versicherte oder die/der Betriebsrentenberechtigte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 10 Abs. 1 Satz 5 keine Anwendung; dies gilt nicht für Neuzusagen, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt wurden.“
17. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „nach“ durch die Wörter „im Sinne des“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„²Soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt den Grenzbetrag nach Satz 3 übersteigt, ist in diesem Arbeitsverhältnis zusätzlich eine Umlage in Höhe von 9 v. H. des übersteigenden Betrages zu zahlen. ³Die sich daraus ergebenden Versorgungspunkte sind zu verdreifachen.“
- c) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Grenzbetrag ist das 1,133-fache des Betrages der Entgeltgruppe 15 Stufe 6 ABD jährlich einmal einschließlich der Jahressonderzahlung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Jahressonderzahlung erhält.“
18. In Satz 1 Buchstabe f) der Anlage 2 wird die Zahl „236“ durch die Zahl „235“ ersetzt.
19. Satz 1 der Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
„a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch Regelung der Bayerischen Regional-KODA ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind, sowie über- und außer-

tarifliche Bestandteile des Arbeitsentgelts, soweit sie durch Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,

Protokollnotiz zu Buchstabe a):

Für am 30. Juni 2007 bestehende Vereinbarungen in Regelungen der Bayerischen Regional-KODA, Dienstvereinbarungen oder Arbeitsverträgen über die Ausnahme von Bestandteilen des Arbeitsentgelts aus der Zusatzversorgung gilt Anlage 3 Satz 1 Buchst. a in der bis zum 1. Januar 2007 geltenden Fassung.“

- b) In Buchst. b) werden die Wörter „des Mitarbeiters“ durch die Wörter „der/des Beschäftigten“ ersetzt.
- c) die Protokollerklärung zu Buchst. d) wird wie folgt gefasst:
„Protokollerklärung zu Buchstabe d):
Die Teilzuwendung, die der/dem Beschäftigten, die/der mit Billigung ihres/seines bisherigen Dienstgebers zu einem anderen Dienstgeber des kirchlichen oder Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt, der seine Beschäftigten/Arbeitnehmer bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden oder bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherungen übergeleitet werden, versichert, gezahlt wird, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- d) In Buchstabe f) wird das Wort „Jubiläumszuwendungen“ durch das Wort „Jubiläumsgelder“ ersetzt.
- e) In Buchstabe k) wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
- f) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Jahressonderzahlung“ ersetzt.
- g) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„³Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gilt für Kalendermonate, in denen Beschäftigte für mindestens einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, das fiktive Entgelt nach § 21 ABD Teil A, 1. bzw. entsprechenden Regelungen der Bayerischen Regional-KODA, das für die Tage, für die tatsächlich Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss bestand, im Falle eines entsprechenden Entgeltfortzahlungsanspruchs gezahlt worden wäre. ⁴In diesen Kalendermonaten geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem fiktiven Entgelt nach § 21 ABD Teil A, 1. bzw. Regelungen der Bayerischen Regional-KODA nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.“
- h) In Satz 5 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

¹Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

- a) I. Nr. 15 mit Wirkung vom 1. Januar 2001,
- b) I. Nrn. 13 und 18 am 1. Januar 2008.

Protokollnotiz zu Satz 2 Buchstabe a):

Sind in Fällen, die den mit Urteilen des BGH vom 14. Juni 2006 – Az. IV ZR 54/05 und IV ZR 55/07 – entschiedenen Fällen vergleichbar sind, bereits vor dem 22. Juni 2007 Ansprüche aufgrund der vor Vereinbarung des 4. Änderungstarifvertrags zum ATV-K geltenden Formulierung des § 30 Abs. 3 Versorgungsordnung A geltend gemacht worden, verbleibt es für diese Fälle beim bisherigen Wortlaut.

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München
Auflage 13 900